

troffen wurde, wie jenes, das durch den erneuten Einmarsch Ludwigs des Jüngeren erzwungen wird, ein – wie sich zeigen wird – dreiseitiges Abkommen zwischen den westfränkischen Königen, vertreten durch Hugo, dem ostfränkischen König und den westfränkischen Oppositionellen. So wie in Ribemont im Februar 880, so dürfte auch schon im Mai 879 zu Verdun die Wiederaufnahme der Aufrührer vorgesehen worden sein – es gibt jedenfalls ein Indiz, das auf Anwesenheit Gauzlin am westfränkischen Hofe im Sommer/Herbst 879 schließen läßt¹¹¹). Wie dem auch sei, die Verweigerung der Reichsteilung unter die jetzt auch von Hugo dem Abt anerkannten beiden Könige führt den erneut die Herrschaft im Westreich beanspruchenden Ludwig von Ostfranken

¹¹¹) Vgl. den oben Anm. 96 zitierten Passus über die Vorwürfe, die Gauzlin gegen Hinkmar erhoben hat: Hinkmar verteidigt sich in einem Schreiben, daß an beide Könige gerichtet ist, also der Zeit des „*règne commun*“ angehört. Demnach hätte Gauzlin zu dieser Zeit am Hof gewelt. S c h r ö r s (wie Anm. 29) S. 554, Regest Nr. 480, datiert diesen Brief „Ende 879/Anfang 880“, doch bezieht sich dies auf den vorhergehenden Passus: *Item pro eadem re* (Besetzung des Bistums Noyon, s. u. Teil III), *sacris demonstrans auctoritatibus, quam graviter in Deum peccarent, qui ordinationem illam tamdiu differri facerent*, nämlich das Ende des Streits um Noyon. Der unmittelbar folgende Anschluß *et de obiectis sibi a Gosleni* ..., der uns hier beschäftigt, muß keineswegs zum gleichen Brief gehören, denn auf diesen Passus folgt genau der gleiche Anschluß *et de litteris Ludowici regis* ..., und er leitet einen anderen Brief ein, und zwar einen Brief, der an Ludwig den Stammher gerichtet ist, und nicht an die beiden Könige! Flodoards Regesten folgen hier chronologisch ungeordnet aufeinander, und die Satzzeichengebung, schon gar die der Edition, ist ohne jede Autorität für die Entscheidung, ob Beginn eines neuen Regests vorliegt oder nicht. Um die Jahreswende 879/880 kann sich Gauzlin nicht mehr an dem von Hugo dem Abt kontrollierten Hof befunden haben, da er sich zu dieser Zeit mit dem im Januar erneut im Westreich einrückenden ostfränkischen König verbindet. Wohl aber ist seine Wiederaufnahme nach den Abmachungen von Verdun, im Mai, möglich, und in diese Zeit kann nicht nur das Briefzitat Flodoards aus Hinkmars Korrespondenz gehören, sondern auch ein anderer Brief Hinkmars (S c h r ö r s S. 555, Nr. 492, Flodoard III, 24, SS 13, S. 536, Z. 28ff.): *Item pro correctione ipsius* (sc. Gozlini) *Deo gratias agens et orans, ut confirmet Deus quod operatus est in eo et det illi et velle et perficere quae sibi sint placita pro bona voluntate* ... Schrörs datiert dieses Schreiben in den Februar 880, also zum Frieden von Ribemont, weil er nur dort die Wiederaufnahme Gauzlin und der Seinen in den Quellen findet. Wir wissen aber, daß Mai/Juni 879 in Verdun Einigkeit darüber hergestellt worden war, daß beide Könige folgen sollten. Nach dem Frieden von Ribemont war Gauzlin wieder ein mächtiger Mann, der den Umfang von Ludwig III., seines neuen Königs, Reich mitbestimmte – zu dieser Zeit war nicht mehr zu besorgen, ob er dem König treu bleibe. Was Hinkmar von da an störte, war das Übermaß an Einfluß, über das Gauzlin von nun an (in den Augen des Reimser Erzbischofs) bei Hofe verfügte.